

## Merkblatt Wildschadenregulierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie Informationen zum Verfahren in Wildschadenangelegenheiten.

Grundlage für das Verfahren sind die Bestimmungen in der Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (WJSchadVO).

Vor der Anmeldung eines Wild- und Jagdschadens soll ein nichtförmliches Einigungsgespräch der Beteiligten vorausgehen. Bei einer gütlichen Einigung ersparen sich Geschädigte und Ersatzpflichtige Zeit und Geld. Deshalb sollten die Beteiligten eine gütliche Einigung anstreben.

### **Schadensanmeldung:**

Der Schaden ist schriftlich oder telefonisch bei der Stadt Melle (Ordnungsamt) spätestens bis eine Woche nach Kenntnis mitzuteilen. Die fristgerechte Anmeldung ist Voraussetzung für die Geltendmachung eines etwaigen Ersatzanspruches.

### **Einvernehmliche Regelung:**

Nach der Anmeldung muss der Geschädigte vor Einleitung eines Vorverfahrens versuchen, mit dem Ersatzpflichtigen (in der Regel der Jagdpächter) eine einvernehmliche Regelung zu erzielen. Sofern eine einvernehmliche Regelung stattgefunden hat, ist das Verfahren bei der Stadt Melle beendet. Es entstehen keine Kosten.

### **Keine Einigung möglich:**

Kommt keine einvernehmliche Regelung zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigem zustande, muss dies dem Ordnungsamt unter Angabe der Schadenshöhe mitgeteilt werden. Hierbei ist die Frist von einer Woche zu beachten. Bei verspäteter Mitteilung wird die Durchführung des Vorverfahrens abgelehnt.

### **Ortstermin innerhalb der Frist:**

Kommt es zu keiner Einigung und ist die Mitteilung rechtzeitig erfolgt, so kann ein Gespräch mit einem ehrenamtlichen Wildschadenschätzer vereinbart werden. Die Kontaktdaten erhalten Sie über das Ordnungsamt. Dadurch besteht die Gelegenheit, ohne Verfahrenskosten den Schadenfall zu regulieren.

Führt dieser Termin zu keinem Einvernehmen zwischen den Parteien so setzt das Ordnungsamt einen behördlichen Güetermin am Schadensort fest. Spätestens bis dahin müssen die Betroffenen die Höhe des Schadenersatzes beziffern. Über diesen Termin wird eine Niederschrift geführt, die von den Beteiligten unterschrieben wird. Außerdem besteht bei dem Termin noch einmal die Möglichkeit der gütlichen Einigung vor Ort. Sollte auch diese nicht zustande kommen, stellt der Wildschadenschätzer den Schaden fest. Im Bedarfsfall wird ein gewerblicher Schätzer hinzugezogen. Dieses offizielle Verfahren ist kostenpflichtig.

### **Vorbescheid:**

Aufgrund des Gutachtens des Wildschadenschätzers erlässt die Stadt Melle einen Vorbescheid. Gegen den Vorbescheid, für den in jedem Fall Gebühren und Auslagen anfallen, kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung, Klage vor dem Amtsgericht Osnabrück erhoben werden.

### **Kostenentscheidung:**

Nach der Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschäden betragen die Verwaltungsgebühren für die Durchführung des Vorverfahrens mit einem Vorbescheid bei Nichteinigung zwischen 60,00 und 375,00 EUR. Hinzu kommen die Auslagen des Wildschadenschätzers.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unser Team im Ordnungsamt der Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle, Telefon: 05422/965-0.